



## **Erläuterungen zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Oktober 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, SG 819.879) Stand: 27. Januar 2021**

### **1. Ausgangslage**

Die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 17. November 2020 in verschiedenen Punkten konkretisiert, und der Kreis der berechtigten Unternehmen wurde um Betriebe der Reisebranche, der Schaustellerbranche und der Marktfahrerbranche erweitert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde der Kreis der berechtigten Unternehmen um Kongressorganisationsunternehmen, Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erweitert, mit Beschluss vom 5. Januar 2021 um produzierende Zulieferbetriebe der Hotellerie und Gastronomie und um Freizeitbetriebe erweitert.

Per 27. Januar 2021 passte der Regierungsrat die kantonale Verordnung erneut an und lockerte verschiedene Anspruchsvoraussetzungen in Anlehnung an die geänderte Härtefallverordnung des Bundes. Ausserdem wurde die Grundlage geschaffen, um weitere anspruchsberechtigte Branchen aus dem Detailhandel berücksichtigen zu können, sowie in Umsetzung der Anliegen der hängigen Motion Roger Stalder und Konsorten (P205433) auch Betriebe, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes mit der Durchführung der Basler Fasnacht erzielen.

Das Covid-19-Gesetz des Bundes wurde per 20. März 2021 in verschiedenen Punkten angepasst, was Änderungen der kantonalen Verordnung notwendig macht. Da diese Änderungen erst nach Ablauf der ursprünglichen Antragsfrist in Kraft treten können, wird diese um zwei Monate verlängert. Ausserdem wird die Grundlage geschaffen, um auch Taxibetriebe unterstützen zu können.

### **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten**

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.</p>	

<sup>3</sup> Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche:

- a) über Innenplätze verfügen;
- b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind;
- c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen.

<sup>4</sup> In begründeten Einzelfällen können Beiträge an anderer Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind, über eine feste Infrastruktur verfügen.

<sup>5</sup> Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Kundengeldabsicherung des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution, die eine Kundengeldabsicherung anbietet, verfügen.

<sup>6</sup> Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen.

<sup>7</sup> Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen.

<sup>8</sup> Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

<sup>9</sup> Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

<sup>10</sup> Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

<sup>11</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion an Gastronomie- oder Hotelbe-

<p>triebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erfolgen können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.</p> <p><sup>12</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben und mehrwertsteuerpflichtig sind.</p> <p><sup>13</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen mit spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen.</p> <p><sup>14</sup> Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben.</p>	<p><sup>15</sup> <b>Beitragsberechtigt sind Taxiunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.</b></p>
--	---

Begründung

Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen wird in § 2 Abs. 15 ergänzt durch Taxiunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt. Diese sind von den anhaltenden Massnahmen zu Bekämpfung der Covid-19-Pandemie besonders betroffen, da aufgrund ausfallender Veranstaltungen, Schliessung der Gastronomie und stark reduzierter Reisetätigkeit ein wesentlicher Teil der des Geschäfts wegfällt.

**Erläuterungen zu §7 Einreichen des Gesuchs**

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p><sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein.</p> <p><sup>2</sup> Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.</p> <p><sup>4</sup> Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. März 2021 einzureichen.</p>	<p><sup>4</sup> Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens <b>31. Mai 2021</b> einzureichen</p>

Begründung

Aufgrund der geplanten Überarbeitung der kantonalen Verordnung wird die Einreichungsfrist für Härtefallgesuche um zwei Monate bis zum 31. Mai 2021 verlängert.